|  |
| --- |
| Bitte Logo auswählen |

Diese Dokumentvorlage ist ein Auszug aus der DGUV-Veröffentlichung

**Fachbereich AKTUELL FBHM-120**

**Maschinen der Zerspanung – Checklisten**

Die Vorlage entspricht der Checkliste **A 2.2** **„Handgesteuerte Bohrmaschinen (alt) ohne CE-Kennzeichnung“** in Anlage 1 „Checklisten für Maschinen, die vor dem Inkrafttreten der Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht wurden“ der FBHM-120, Stand 01/2022.

Maßgeblich ist ausschließlich das Bezugsdokument, siehe [www.DGUV.de](https://www.dguv.de/), Webcode p022255.

Diese Tabelle unterstützt Sie dabei, Handlungsbedarf im Umgang mit Ihren Maschinen festzustellen und geeignete Maßnahmen abzuleiten. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, gibt Ihnen aber hilfreiche Anhaltspunkte für die Erstellung Ihrer Gefährdungsbeurteilung.

Der vorgegebene Text in der Tabelle ist geschützt und darf nicht verändert werden, da das Dokument sonst vom maßgeblichen Bezugsdokument und damit auch von den Normen und sonstigen Rechtstexten abweichen könnte, auf die Bezug genommen wird.

Die Spalten „Ja“, „Nein“ und „Handlungsbedarf“ sind editierbar.

A 2.2 Handgesteuerte Bohrmaschinen (alt) ohne CE-Kennzeichnung

Hinweis: Die Checkliste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit!

Mindestanforderungen gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Anwendungsbereich: Gilt in erster Linie für konventionelle Tisch- und Ständerbohrmaschinen. Für Radial-, Tiefloch- und Mehrspindelbohrmaschinen gelten unter Umständen zusätzliche Anforderungen.

Der Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln kann sich im Laufe der Verwendungsdauer zwar durch neue sicherheitstechnische Erkenntnisse verändern; daraus folgt aber nicht, dass zum Beispiel das Fortschreiben einer Produktnorm zwangsläufig eine Nachrüstverpflichtung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Bezug auf die Beschaffenheit für bereits verwendete Arbeitsmittel nach sich zieht. Die nach dem Stand der Technik sichere Verwendung älterer Arbeitsmittel kann auch über ergänzende Schutzmaßnahmen nach der Gefährdungsbeurteilung gewährleistet werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen und diese wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen haben (BetrSichV § 4 Absatz 2 Satz 2, „T-O-P-Prinzip“).

|  |  |
| --- | --- |
| Bezeichnung (firmenintern): |       |
| Herstellfirma: |       |
| Lieferfirma/Importfirma: |       |
| Typ: |       |
| Baujahr: |       |
| Umbau im Jahr: |       |
| Umbau ausgeführt von: |       |
| Sonstiges: |       |
|  |       |

Handgesteuerte Bohrmaschinen (alt) ohne CE-Kennzeichnung

|  | Anforderungen | **Ja** | **Nein** | **Handlungs-****bedarf?**  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Allgemeine Vorschriften für die Benutzung** |
|  | Sind geeignete Hilfseinrichtungen zur Beseitigung von Spänen vorhanden? (Handfeger und Pinsel, keine Putzlappen und Putzwolle) |[ ] [ ]        |
|  | Wurde ein Trageverbot für Schutzhandschuhe und Schmuckgegenstände ausgesprochen? |[ ] [ ]        |
|  | Wird enganliegende Arbeitskleidung benutzt? |[ ] [ ]        |
|  | Werden bei Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrillen benutzt? |[ ] [ ]        |
|  | Werden lange Haare unter Mützen/Haarnetzen verborgen? |[ ] [ ]        |
|  | Werden Schutzschuhe benutzt? |[ ] [ ]        |
|  | Sind Holzlattenroste oder andere Stehunterlagen in einwandfreiem Zustand? |[ ] [ ]        |
|  | Wurden entsprechende Sicherheitskennzeichnungen angebracht? *(Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“)* |[ ] [ ]        |
|  | Sind die Maschinenbedienpersonen qualifiziert und wurden sie entsprechend unterwiesen? |[ ] [ ]        |
|  | **Beschaffenheitsanforderungen** |
|  | **Schutzeinrichtungen** |
|  | Ist eine Not-Halt-Schalteinrichtung im Handbereich vorhanden, mindestens aber ein Hauptschalter? |[ ] [ ]        |
|  | Ist ein abschließbarer Hauptschalter vorhanden? |[ ] [ ]        |
|  | Ist ein Maschinenschraubstock zum Einspannen von Werkstücken vorhanden? |[ ] [ ]        |
|  | Sind Einrichtungen vorhanden, die Spanneinrichtungen (z. B.: Maschinenschraubstock) gegen Herumschlagen sichern? |[ ] [ ]        |
|  | Wurden Kraftübertragungseinrichtungen (Keilriementriebe, Zahntriebe) verkleidet? |[ ] [ ]        |
|  | Wurde der Deckel am Keilriemen-Stufenantrieb fest verschraubt oder bei häufigem Zugriff mit einem manipulationssicheren, zwangsöffnenden Positionsschalter versehen, der auf den Antrieb wirkt? |[ ] [ ]        |
|  | Sind Bohrer und Bohrspindel gegen Berühren und Einziehen (von Haaren) gesichert, soweit es möglich ist (z. B. durch eine einstellbare Verdeckung)? |[ ] [ ]        |
|  | **Sonstiges** |
|  | Ist eine Maschinenleuchte der Schutzart IP 54 oder mit Schutzkleinspannung vorhanden? |[ ] [ ]        |
|  | Wird ein selbsttätiger Wiederanlauf nach einem zeitweisen Spannungsausfall unterbunden? |[ ] [ ]        |
|  | Werden bei kraftbetriebenem Axialvorschub der Bohrspindel (automatisierter Bohrvorgang) Verletzungen infolge gefahrbringender Bewegungen durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden (z. B. durch eine trennende Schutzeinrichtung oder Zweihandschaltung)? |[ ] [ ]        |
|  | Ist die Bohrmaschine standsicher aufgestellt? |[ ] [ ]        |
|  | **Zusammenfassende Beurteilung & Anmerkungen**      |  |  |  |